

Zielvereinbarung 2025

zwischen dem

**Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Mettmann**

dem

**Landrat
des Kreises Mettmann**

und der

**Geschäftsführerin
des jobcenters ME-aktiv**

Präambel Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung beinhaltet:

- Geschäftspolitische Ziele im Rahmen des Zielsys
- lokale Ziele zwischen gemeinsamer Einrichtung und Agentur für Arbeit,
- lokale Ziele zwischen gemeinsamer Einrichtung und kommunalem Träger,
- Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess.

Die Planwerte der geschäftspolitischen Ziele werden auf Basis der Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Bundesregierung vom Herbst 2024 vereinbart.

(Ort, Datum) Digital unterschrieben von Karl
Karl Tymister Tymister
Datum: 2025.03.06 13:58:10 +01'00'

Karl Tymister
Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Mettmann

Mettmann, den 13.03.2025

(Ort, Datum)
Thomas Hendele

Thomas Hendele
Landrat des Kreises Mettmann

(Ort, Datum) Digital unterschrieben von Nathalie
Nathalie Schöndorf Schöndorf
Datum: 2025.03.06 13:26:48 +01'00'

Nathalie Schöndorf
Geschäftsführerin des jobcenters ME-aktiv

Für den Zielvereinbarungsprozess im Bereich der gE sind die Verantwortlichkeiten der Träger BA und Kommune zu beachten. Beide Träger sind im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben für die rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung verantwortlich. Dementsprechend können sich die Inhalte dieser Zielvereinbarung nur auf den jeweiligen Verantwortungsbereich von BA oder kommunalem Träger beziehen.

I) Geschäftspolitische Ziele SGB II

Ziel	Messgröße	in %	Zielwert 2025
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integrationsquote (gesamt) - nachrichtlich	-2,5	20,4%
	Integrationsquote der Frauen	-1,3	15,5%
	Integrationsquote der Männer	-3,9	25,4%
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden (gesamt) - nachrichtlich	7,4	19.006
	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden - Frauen	6,5	10.154
	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden - Männer	8,5	8.856

II) Monitoring zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" wird in ihrem Verlauf und im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

III) Weitere lokale Ziele zwischen Jobcenter und Agentur für Arbeit

Lokales Ziel zu	Beschreibung
Qualifizierung zur nachhaltigen Sicherung von Beschäftigungsfähigkeit	Das Absolventenmanagement bei FbW wird zum Jahresende im JFW auf Soll (80%) liegen
Anteil persönlicher Beratungen	Der Anteil persönlicher Beratungen soll im JFW bis Jahresende > als 60% sein

Vereinbarungen zu den Zielwerten und zum Zielnachhalteprozess*

Die Zielvereinbarung wird auf Basis der Ende 2024 für das Jahr 2025 anzunehmenden Rahmenbedingungen abgeschlossen.

Der Stand der Zielerreichung des Jobcenters wird auf Grundlage des § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II in regelmäßigen Gesprächen zwischen der Agentur für Arbeit und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Jobcenters erörtert. Die Umsetzung der Zielvereinbarung wird unter Berücksichtigung der externen Rahmenbedingungen von den Zielvereinbarungspartnern gemeinsam bewertet. Sofern notwendig, werden Steuerungsmaßnahmen vereinbart und nachgehalten.

Die Zielvereinbarungen beschränken sich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich der Zielvereinbarungspartner - siehe Präambel.

* Gilt nur für die Ziele im Verantwortungsbereich der BA, nicht für kommunale Ziele.

IV) kommunale Ziele zwischen JC und kommunalem Träger

Kommunales Ziel zu	Beschreibung
Sicherstellung von Kostensenkungsverfahren nach Ablauf der Karenzzeit entsprechend geltender KdU-Richtwerte	<u>Kostensenkungsverfahren</u> Ausgehend von der Gesamtsumme der laufenden Fälle mit auslaufender Karenzzeit (Bestandsfälle), soll hiervon die Hälfte auf Grundlage der geltenden Richtwerte für die Kosten der Unterkunft im Jahr 2025 abgearbeitet werden.
Sicherstellung des Einsatzes der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II	<u>Qualifizierung</u> Förderspezifische Schulungen im Bereich der kommunalen Eingliederungsleistungen durch den Bereich LuQ
Bildung und Teilhabe	<u>Richtlinie Lernförderung</u> Die Leistungen der Bildung und Teilhabe sollen eine gesellschaftliche Teilhabe und eine Bildungsteilhabe von hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im SGB II sicherstellen. Um die Geeignetheitsüberprüfung von Nachhilfekräften zu vereinfachen und somit Probleme mit Lernförderern und Zahlungsverzögerungen zu beheben, befindet sich die Richtlinie für Lernförderung vom Kreis in einem Überarbeitungsprozess. Dabei wirken die Teamleitung des BuT-Teams im Jobcenter und deren Bereichsleitung mit, insbesondere wegen der inhaltlichen und ausführenden Fachkompetenz. Sobald die Überarbeitung der Richtlinie abgeschlossen und an die Städte versandt worden ist, soll, in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter, ein Informationstermin stattfinden. Dieser soll den Sachbearbeitenden die neuen Ansätze näherbringen und ihnen die Möglichkeit geben, mögliche Fragen oder Probleme (z.B. mit bestimmten Lernförderern) zu dem Thema zu klären.

Die Zielvereinbarungen beschränken sich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich der Zielvereinbarungspartner - siehe Präambel.